



# HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2025

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.06.2025**

### **Drogendelikte im Frankfurter Bahnhofsgelände**

**und**

### **Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Situation im Frankfurter Bahnhofsviertel erfordert ein konsequentes, koordiniertes und ressortübergreifendes Vorgehen der Landesregierung, um Straftaten wirksam einzudämmen und öffentliche Räume wieder zu sicheren Orten zu machen. Die dort anhaltend hohe Dichte an Delikten im Zusammenhang mit Drogenhandel und -konsum, insbesondere mit Crack, führt zu einem erheblichen subjektiven wie objektiven Unsicherheitsgefühl bei Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Passantinnen und Passanten.

#### **Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:**

Das Frankfurter Bahnhofsviertel hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem Kriminalitätshotspot entwickelt. Die Landesregierung begegnet dieser Entwicklung mit wirkungsvollen Maßnahmen und hat deshalb einen Sieben-Punkte-Plan für das Frankfurter Bahnhofsviertel erarbeitet. Dieser beinhaltet insbesondere die Intensivierung polizeilicher Kontrollen und einen ganzheitlichen, behördenübergreifenden Ansatz wie die Betrachtung von Fragen des Aufenthaltsrechts sowie der Gesundheitsfürsorge. Auch stellt Hessen als erstes Land wiederholte Verstöße gegen Aufenthaltsverbote unter Strafe (§ 43b HSOG) und die Höchstdauer des Unterbringungs-gewahrsams wurde von sechs auf zwölf Tage ausgeweitet (§ 35 HSOG).

Durch KI-Unterstützung wird die Videoüberwachung noch intelligenter und effektiver. Body-Cams dürfen nunmehr auch von der Kommunalpolizei im öffentlichen Raum genutzt werden. Darüber hinaus darf die Landespolizei Body-Cams in Wohnungen einsetzen. Mit dem im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes soll klargestellt werden, dass auch Suchterkrankungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Darüber hinaus sollen durch eine Zusammenarbeit des Landes Hessen mit der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe konkrete Planungsgrundlagen für Politik, Verwaltung und Praxis ausgearbeitet werden. Zudem fördert das Land die soziale und integrationspolitische Quartiersarbeit trotz schwieriger Haushaltslage.

Der Sieben-Punkte-Plan steht für eine konsequente Kriminalitätsbekämpfung. Er zeichnet sich durch eine Bündelung repressiver und präventiver Maßnahmen aus. Um eine nachhaltige Verbesserung der Situation im Bahnhofsviertel zu erreichen, arbeiten verschiedene Akteure koordiniert und ressortübergreifend nach Maßgabe des Sieben-Punkte-Plans zusammen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1    Wie viele Personen, die seit dem Jahr 2014 in Hessen rechtskräftig wegen Drogenhandels verurteilt wurden, haben das Land verlassen? Bitte differenzieren nach freiwilliger Ausreise, Ausweisung und Abschiebung.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 2 Führen drogenbezogene Feststellungen – wie Anzeigen, Strafurteile oder Einsatzprotokolle – in jedem Fall zu einer Meldung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)?

Die Polizei meldet eingeleitete Strafverfahren an die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde, wenn die beschuldigte Person ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Dies betrifft auch drogenbezogene Delikte wie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die Ausländerbehörde entscheidet über die aufenthaltsrechtliche Relevanz der strafrechtlichen Erkenntnisse.

Die Justizbehörden informieren darüber hinaus in Strafsachen gegen Ausländer und Asylsuchende das BAMF und die Ausländerbehörden nach Maßgabe der Ziffern 42 und 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Frage 3 Wird bei festgestellten Verstößen im Bahnhofsviertel das Instrument des Aufenthaltsverbots konsequent und zeitnah angewendet? Bitte auch auf die Dauer des jeweiligen Verbots sowie die räumliche Ausdehnung der betroffenen Bereiche eingehen.

Ja.

Die Dauer einer Aufenthaltsverbotsverfügung beträgt bis zu drei Monate. Das als Sperrzone definierte Bahnhofsgelände wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt: Mainzer Landstraße – Taunusanlage – Gallusanlage – Untermainanlage – Grünanlage – Mainuferpark (westliche Richtung) – Westhafenplatz – Bachforellenweg – Hafenstraße – Hafentunnel.

Bei Verstößen gegen das Aufenthaltsverbot werden die Personen in Gewahrsam genommen – in Einzelfällen bis zu zwölf Tage. Ab dem zweiten Verstoß wird ein Strafverfahren nach § 43b HSOG eingeleitet.

Frage 4 Gibt es seitens des Landes einen abgestimmten Prozess mit der Deutschen Bahn, der Stadt Frankfurt und privaten Eigentümern, um bekannte oder potenzielle Drogenverstecke baulich zu verändern oder zu beseitigen?

Frage 5 Existieren Planungen oder Umsetzungsprozesse, um bauliche Strukturen wie uneinsehbare Ecken oder schlecht beleuchtete Räume, die den Drogenhandel begünstigen, gemeinsam mit Stadt, Bahn und Eigentümern zu verändern?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hauptbahnhof Frankfurt ist eine Bahnanlage der bundeseigenen DB InfraGO AG. Diese ist damit auch für deren Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau verantwortlich.

Die DB InfraGO AG hat zum Ausbau und zur Modernisierung des Hauptbahnhofs unter laufendem Betrieb den sogenannten Masterplan Frankfurt Hauptbahnhof aufgelegt, dessen bauliche Umsetzung seit Ende des Jahres 2020 läuft. Ziele des Vorhabens sind neben der Erneuerung der Anlagen (beispielsweise im Bereich der B-Ebene) und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität ebenso auch die Erhöhung der Sicherheit und die Verbesserung der Zugangssituation für die Reisenden und Besucher des Bahnhofs. Mit der Neugestaltung der Anlagen soll eine größere soziale Kontrolle erreicht und die Sicherheit erhöht werden. Das Programm umfasst auch den Neubau einer Bundespolizei-Zentrale im Nordflügel des Hauptbahnhofs. Ziel ist es hier, durch eine erhöhte Präsenz der Bundespolizei ebenfalls die Sicherheit, das Sicherheitsgefühl und die Qualität auf dem Bahnhofsvorplatz und im Bahnhofsumfeld zu vergrößern.

Anfang September 2025 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der DB AG, der Bundes-, Stadt- und Landespolizei abgeschlossen, um die Sicherheit und Aufenthaltsqualität am Frankfurter Hauptbahnhof, im Bahnhofsumfeld sowie an weiteren wichtigen ÖPNV-Knotenpunkten – zum Beispiel an den Stationen Konstabler- und Hauptwache sowie am Bahnhof Frankfurt-Höchst – nachhaltig zu verbessern. Die Kooperationspartner intensivieren und vernetzen damit ihre Zusammenarbeit, um Ordnungsstörungen und Kriminalität zu begegnen und das Sicherheitsempfinden der Reisenden und Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Frage 6 Gibt es Erlasse oder Richtlinien des Landes Hessen, die Einfluss auf die Anwendung des Betäubungsmittelgesetzes oder drogenpolitischer Maßnahmen in Hessen haben?

Frage 7 Wenn ja: Welche?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Sinne der Fragestellung gibt es folgende wesentliche Regelungen, die das gesetzliche Rahmenwerk des BtMG in der Praxis beeinflussen:

- Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen,
- Gemeinsame Runderlass „Organisierte Kriminalität“,
- Umsetzung des Konsum-Cannabis-Gesetzes,
- Frankfurter „Drei-Säulen-Modell“ (Bahnhofsviertel) und
- Rahmendienstanweisung zum Umgang mit Verdacht auf Drogenfahrt.

Frage 8 Strebt die Landesregierung eine Änderung der Rechtslage im Bereich des Drogenstrafrechts oder eine Veränderung seiner praktischen Anwendung an?

Frage 9 Wenn ja: Welche konkreten rechtlichen Änderungen oder Anpassungen in der Vollzugspraxis sind vorgesehen?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts Gebrauch gemacht. Eine landesgesetzliche Regelungsbefugnis besteht mithin nicht. Anhaltspunkte dafür, dass das materielle Betäubungsmittelstrafrecht den Unrechts- und Schuldgehalt bestimmter Formen von Betäubungsmitteldelinquenz im Blick auf den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch nicht angemessen zu erfassen vermag, sind durch die hessischen Staatsanwaltschaften nicht berichtet worden.

Die Sanktionsnormen des Betäubungsmittelgesetzes unterfallen, von Bagatellsachverhalten abgesehen, dem Legalitätsprinzip. Entsprechende Straftaten sind daher durch die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen aufzuklären.

Die Landesregierung setzt auf die konsequente Durchsetzung bestehender Gesetze und strikte Vollzugsmaßnahmen gegen Drogenkriminalität.

Wiesbaden, 15. September 2025

**Prof. Dr. Roman Poseck**